

17. Dezember 2001

Schweizerische Südostbahn AG
Bahnhofplatz 1a
CH-9001 St. Gallen

Tel 071 228 23 23
Fax 071 228 23 33

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft	4
2	Kapital, Aktien, Aktionäre	5
3	Organe der Gesellschaft	8
3.1	Die Generalversammlung	8
3.2	Der Verwaltungsrat	12
3.3	Die Revisionsstelle	15
4	Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Reserven, Dividende	17
5	Auflösung und Liquidation	18
6	Bekanntmachung	18

1 Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma **Schweizerische Südostbahn AG** besteht gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Obligationenrechtes (Art. 620 ff. OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Transportdienstleistungen.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden oder diesen fördernden Geschäfte zu tätigen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Firmen und Institutionen direkt oder indirekt zu beteiligen.

³ Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräussern.

2 Kapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8,925,000 und ist eingeteilt in 8,925,000 Aktien von je CHF 1 Nennwert.
- ² Das Aktienkapital ist voll liberiert.
- ³ Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung vom 17.12.2001 die Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT), in St. Gallen und die Schweizerische Südostbahn, in Wädenswil, durch Fusion. Aktiven von CHF 174,309,425 und Passiven von CHF 139,154,553 der Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) und Aktiven von CHF 152,457,744 und Passiven von CHF 142,183,621 der Schweizerischen Südostbahn gehen gemäss Fusionsbilanz per 31.12.2000 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über; das Aktienkapital wurde entsprechend dem Fusionsvertrag liberiert. Die Aktionäre der übernommenen Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) erhalten dafür 5,355,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft und jene der übernommenen Schweizerischen Südostbahn erhalten dafür 3,570,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft, insgesamt also 8,925,000 vollliberierte Namenaktien der neuen Gesellschaft.

Art. 4 Erhöhung des Aktienkapitals

- ¹ Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- ² Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben und eine von Abs. 1 sonst wie abweichende Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.
- ³ Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 5 Aktienzertifikate

- ¹ Die Aktien lauten auf den Namen. Durch Beschluss der Generalversammlung können auf dem Weg der Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt.
- ² Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst bei Namenaktien, ob überhaupt und wenn ja in welcher Form Aktien in Urkundenform ausgegeben werden. Werden Aktientitel in der Form von Mehrweg- oder Einwegurkunden ausgegeben, so wird die Aktie der Gesellschaft ohne Dividendencoupons ausgegeben.
- ³ Die Gesellschaft kann anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien solche über eine Mehrzahl von Aktien (Zertifikate) ausgeben. Aktienurkunden und Zertifikate tragen die Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft; Faksimile-Unterschriften sind zulässig.

Art. 6 Übertragung der Aktien

- ¹ Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.
- ² Die Übertragung von Namenaktien durch Rechtsgeschäft kann bei ausgegebenen Aktienurkunden nur durch Übergabe des indossierten Aktientitels an den Erwerber erfolgen, ansonsten nur durch Zession.
- ³ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen, wenn
 - die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde, was der Fall ist, wenn
 - der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit droht, oder
 - dadurch ernsthafte Zweifel über die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zwecks entstehen, oder

- der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt bzw. erworben hat.
- 4 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn die Gesellschaft im Fall von Art. 685b Abs. 1 OR dem Veräusserer oder im Fall von Art. 685b Abs. 4 OR dem Erwerber anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.
 - 5 Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist in das Aktienbuch einzutragen.

Art. 7 Eintragung von Namenaktien

- 1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 2 Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.
- 3 Bei Ausgabe von Aktientiteln muss die Gesellschaft die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.
- 4 Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär oder als anderweitig Berechtigter nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.
- 5 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3 Organe der Gesellschaft

Art. 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichts;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

³ Im übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

⁴ Die Generalversammlung darf nicht über Gegenstände beschliessen, die nach Art. 716a OR unübertragbar und unentziehbar in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates fallen.

Art. 10 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit der Beendigung des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter von Anleihensgläubigern.

⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt werden, die zusammen wenigstens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 60 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.

Art. 11 Form der Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

² In der Einberufung sind Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekanntzugeben. Ferner sind in der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Aktionäre mitzuteilen, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hievon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Durchführung einer Sonderprüfung. Keiner Vorankündigung bedarf es zur Stellung von Anträgen zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen sowie zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

Art. 12 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

² Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigungskopie dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind in der Einladung davon zu unterrichten.

Art. 13 Vertretung an der Generalversammlung

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung der Vollmacht.

Art. 14 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepäsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

² Der Vorsitzende bezeichnet den für die Protokollführung verantwortlichen Protokollführer der Generalversammlung und soweit erforderlich einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll hält fest:

Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären oder deren Vertretern vertreten werden;

- die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen; die Aktionäre haben das Recht auf Einsichtnahme.

Art. 15 Stimmrecht

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

⁴ Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz genannten Fällen erforderlich für die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit der Namenaktien, für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt sowie für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

⁶ Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

⁷ Auskunftsrecht des Aktionärs

⁸ Jeder Aktionär ist nach Art. 697 OR berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

⁹ Hat ein Aktionär sein Recht auf Auskunft oder Einsicht bereits ausgeübt, ist er zusätzlich berechtigt, nach Art. 697a ff. OR von der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung zu verlangen.

3.2 Der Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

² Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Unter dreijähriger Amtsdauer wird der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zu der drei Jahre später stattfindenden ordentlichen Generalversammlung verstanden.

⁴ Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so werden die neuen Mitglieder für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

⁵ Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 17 Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

² Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglemente die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

³ Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.

⁴ Der Präsident und die weiteren, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeichnungsberechtigten zeichnen für die Gesellschaft je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 19 Konstituierung, Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und seinen Sekretär. Der Sekretär muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch braucht er Aktionär zu sein.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen, die der Präsident einberuft. Ist der Präsident verhindert, so erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied oder den Sekretär.

³ Der Präsident beruft die Sitzung des Verwaltungsrates ein, sooft wie es die Geschäfte erfordern. Im weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR).

⁴ Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Art. 20 Beschlüsse

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Anwesenheit eines Mitgliedes genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

³ Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁴ Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (Art. 713 Abs. 1 OR).

⁵ Die schriftliche Beschlussfassung (auch mit Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen nach Zustellung des Antrages zum Zirkulationsbeschluss vom Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die mündliche Beratung verlangt (Art. 713 Abs. 2 OR). Ein Zirkulationsbeschluss ist angenommen, wenn keine mündliche Beratung verlangt wird und ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt.

Art. 21 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

² Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Die Generalversammlung kann Ersatzleute bezeichnen.

² Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Unter einjähriger Amtsdauer wird der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden.

³ Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so werden die neuen Revisoren für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 23 Befähigung, Unabhängigkeit und Aufgaben

¹ Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der Gesellschaft zu erfüllen. Die Unabhängigkeit des Revisors richtet sich nach Art. 727c Abs. 1 OR.

² Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den statutarischen und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Art. 727 - 731a OR und dem Eisenbahngesetz (Art. 72 EBG).

4 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Reserven, Dividende

Art. 24 Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Termin, auf den ein Geschäftsjahr der Gesellschaft abgeschlossen wird. Unterlässt dies der Verwaltungsrat, so ist dies der 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 25 Geschäftsbericht

¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt; die Jahresrechnung ihrerseits besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

² Für die Rechnungslegung sind insbesondere auch die Vorschriften des Eisenbahngesetzes zu beachten.

Art. 26 Gewinnverwendung

¹ Für die Speisung der gesetzlichen Reserven (allgemeine Reserve, Reserve für eigene Aktien, Aufwertungsreserve) und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

² Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR, der Reserve für eigene Aktien nach Art. 671a OR und der Aufwertungsreserve nach Art. 671b OR.

³ Für Dividenden und Tantiemen kommen die Bestimmungen von Art. 671, 675 und 677 OR zur Anwendung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Eisenbahngesetzes.

5 Auflösung und Liquidation

Art. 27 Durchführung

¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren) übertragen wird.

³ Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven auch freihändig zu verwerten.

6 Bekanntmachungen

Art. 28 Bekanntmachungen

¹ Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

² Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

* * *

Von den Generalversammlungen der fusionierenden Gesellschaften Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) und Schweizerische Südostbahn im Rahmen der Zustimmungen zum Fusionsvertrag am 17. Dezember 2001 in Rapperswil genehmigte Statuten.

Die Gründer:

Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT)

gez. Dr. Josef Keller

gez. Dr. Guido Schoch

Schweizerische Südostbahn (SOB)

gez. Franz Marty

gez. Marcel Latscha